



Satzung

des Turn- und Sportvereins Germania Betziesdorf 1919 e.V.
vom 23. Oktober 1963

mit Stand vom: 21.01.2017

§ 1

Name und Sitz

Der am 01.05.1919 gegründete Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein „Germania“ Betziesdorf 1919 e.V.
Er hat seinen Sitz in Kirchhain-Betziesdorf, Kreis Marburg-Biedenkopf
und wurde am 22.03.1963 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein „Germania“ Betziesdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein hat insbesondere den Zweck:

- a. Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
- b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u.a. durch die Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Es beginnt am 1. Januar und endet
am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können, von der Mitgliederversammlung, nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für Jugendmitglieder besteht eine Jugendabteilung

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die mündlich oder schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird erst durch die Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens am 30. September des laufenden Jahres zu erfolgen hat,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt (zivilrechtliche Forderungsansprüche bleiben davon unberührt)
- d) durch Ausschluss

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahres besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche, durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen, zu benutzen.

Jedem Mitglied, dass sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen des Abteilungsleiters in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- c) Die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10

Strafen

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom erweiterten Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) *Verwarnung*
- b) Verweis

Durch den erweiterten Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen die sich gegen den Verein und seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für einen entsprechenden Beschluss des erweiterten Vorstandes ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit notwendig.

Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Berufung zu. Der geschäftsführenden Vorstand beruft innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung ein, deren Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand Sportbetrieb,
- b) dem Vorstand Wirtschaftsbetrieb,
- c) dem Vorstand Koordination,
- d) dem Jugendleiter,
- e) dem Kassierer,
- f) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstände, Vorstand Sportbetrieb, Vorstand Wirtschaftsbetrieb und Vorstand Koordination.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu a) bis c) vertreten sich in Abwesenheit gegenseitig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem Spielobmann / Spielausschuss,
- d) den Beisitzern

Der geschäftsführende- und erweiterte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Die Besetzung aller Funktionen im geschäftsführenden Vorstand ist zwingend erforderlich. Auf die Besetzung von einzelnen Funktionen im erweiterten Vorstand kann, sofern sich kein Mitglied zur Verfügung stellt, verzichtet werden.

Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen, bevor sie getätigt werden, dem Grunde und der Höhe nach, genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes vor. Der erweiterte Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich, durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes, herbeigeführt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr aus, so hat eine Ersatzwahl, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, binnen 8 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Vereinslokal einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich eingereicht wurden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der

Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Funktion des Kassenprüfers kann von einem Vereinsmitglied maximal in zwei aufeinander folgenden Jahren ausgeübt werden. Nach Unterbrechung von einem Jahr ist eine erneute Wahl möglich.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem Vereinsmitglied übertragen.

§ 16

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 17

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden sollen, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung, die von dem Jugendleiter geleitet wird.

Rechte und Pflichten der Jugendlichen sind in der Jugendordnung, welche Bestandteil der Vereinssatzung (siehe Anlage Jugendordnung) ist, festgelegt.

§ 18

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., ausgeschlossen worden ist.

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn er mit einer Mehrheit von

¾ Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist.

Das im Zeitpunkt der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Kirchhain mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Sportes Verwendung finden darf.

35274 Kirchhain-Betziesdorf, den 21.01.2017

Andreas Göttig
(Vorstand Sportbetrieb)

Manfred Peter
(Vorstand Wirtschaftsbetrieb)

Dieter Tourte
(Vorstand Koordination)